

offiziellen Organen oder sonstigen Druckschriften der einzelnen Nationalbunde veröffentlicht werden dürfen.

2. Die Schriftführerinnen der angeschlossenen Nationalbunde haben der korrespondierenden Schriftführerin des Internationalen Frauenbundes alljährlich einen zusammenfassenden Originalbericht über die Tätigkeit ihrer Nationalbunde während des abgelaufenen Jahres einzusenden. Dieser Bericht soll den Umfang von 2,000 bis 2,500 Worten nicht überschreiten, in einer der drei offiziellen Sprachen—Französisch, Deutsch oder Englisch—abgefasst und bis spätestens am 15. Mai jeden Jahres in den Händen der korrespondierenden Schriftführerin sein. Die sämtlichen Berichte der Nationalbunde sollen dann in dem betreffenden Jahresbericht des Internationalen Frauenbundes veröffentlicht werden.

3. Zugleich mit den erwähnten jährlichen Berichten sollen die Schriftführerinnen der angeschlossenen Nationalbunde alljährlich ein Verzeichnis mit Namen und Adressen der Vorsitzenden, der korrespondierenden Schriftführerin und der Schatzmeisterin ihres Nationalbundes an die korrespondierende Schriftführerin des Internationalen Frauenbundes einsenden; ebenso ein Verzeichnis der Namen und Adressen der Mitglieder, die den Nationalbund ihres Landes in den ständigen Kommissionen des Internationalen Frauenbundes vertreten; und ferner die Namen und Adressen etwaiger Gönner oder unterstützender Mitglieder des Internationalen Frauenbundes, die ihrem Lande angehören. Die sämtlichen Namen und Adressen sollen dann ebenfalls im Jahresbericht des Internationalen Frauenbundes veröffentlicht werden.

4. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des Internationalen Frauenbundes haben der korrespondierenden Schriftführerin ein Verzeichnis der Namen und Adressen sämtlicher Mitglieder ihrer Kommission einzusenden, zugleich mit einem Bericht über die Arbeit der Kommission im abgelaufenen Jahr, ebenfalls zum Zweck der Veröffentlichung im Jahresbericht des Internationalen Frauenbundes. Diese Berichte der Kommissionsvorsitzenden sollen in einer der drei offiziellen Sprachen abgefasst und ebenfalls nicht später als am 15. Mai jeden Jahres in den Händen der korrespondierenden Schriftführerin sein.